

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 23. Mai 2012

### **547. Dritte Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Anhörung)**

Mit Schreiben vom 1. März 2012 unterbreitete das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Entwurf für die dritte Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) zur Anhörung.

Die ChemRRV beschränkt oder verbietet den Umgang mit besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen von 34 verschiedenen Stoff- und Produktgruppen. Die Vorschriften stehen im Einklang mit dem EU-Recht. Seit der letzten Änderung der ChemRRV 2010 haben die einschlägigen EU-Erlasse zahlreiche Anpassungen und Ergänzungen erfahren oder sie stehen kurz davor.

Die vorliegende Änderung strebt vorrangig die Anpassung des Schweizer Rechts an die Neuerungen im EU- und übrigen internationalen Recht an. Damit wird sichergestellt, dass für die Schweiz keine Handelshemmnisse entstehen und das Schutzniveau von Mensch und Umwelt demjenigen in den EU-Mitgliedstaaten entspricht.

Unabhängig von den Entwicklungen im EU- und im internationalen Recht sieht der Entwurf die Änderung der Bestimmungen über klimaktive Stoffe, Biozide enthaltendes Holz und über die Informationspflicht zuhanden der Verwender von Pflanzenschutzmitteln vor.

Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Umwelt, Abteilung Abfall, Stoffe, Biotechnologie, 3003 Bern):

Mit Schreiben vom 1. März 2012 haben Sie uns eingeladen, uns zum Entwurf der dritten Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 18. Mai 2005 (SR 814.81) vernehmen zu lassen. Wir danken Ihnen für die eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

### **Grundsätzliches**

Die Übernahme und Angleichung von Stoffverboten und -beschränkungen in der ChemRRV entsprechend dem EU-Recht ist seit Längerem üblich und kaum umstritten. Wir begrüßen die vorgesehenen Änderungen und die Festlegung möglichst kurzer Übergangsfristen. Da die Schweiz das EU-Recht nur zeitversetzt nachvollziehen kann, ergibt sich regelmässig die Situation, dass Produkte aus der EU, die nicht mehr zugelassen sind, in der Schweiz aber noch in Verkehr gebracht werden können. Die Übergangsfristen sind so zu regeln, dass solche «Abverkäufe» verhindert werden können.

Zu begrüßen sind zudem die neuen Einschränkungen von Produkten, die bestimmte gefährliche Stoffe enthalten, und die Übernahme des grundsätzlichen Verbots des Inverkehrbringens und der Verwendung von vorerst 14 besonders besorgniserregenden Stoffen nach Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. Diese Stoffe gefährden die menschliche Gesundheit und die Umwelt stark. Die geplanten Regelungen stellen die richtigen und verhältnismässigen Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung durch Chemikalien dar. Dies gilt insbesondere für die persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen (PBT-) sowie die sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren (vPvB-) Stoffe.

PBT- und vPvB-Stoffe stellen eine erhebliche Gefahr für Mensch und Umwelt dar. Zulassungen sollten in diesem Bereich grundsätzlich nicht erteilt werden, da dadurch das Vorsorgeprinzip verletzt würde. Denn gemäss dem Vorsorgeprinzip (Art. 1 Abs. 2 Umweltschutzgesetz) sollen bei Risiken, die mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führen, Schutzmassnahmen ergriffen werden. Liegen verschiedene PBT-Eigenschaften gleichzeitig vor, besteht auch bei geringer Exposition eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eintritt. Wirtschaftliche Gründe sollten daher nicht zum Anlass genommen werden, eine Zulassung zu erteilen.

Die Marktüberwachung ist Sache der Kantone. Mit der Einführung zahlreicher neuer Stoffbeschränkungen wird zwangsläufig auch der Kontrollaufwand der Kantone zunehmen. Der Bund soll daher die Kantone bei dieser Aufgabe insbesondere durch die Finanzierung der Entwicklung neuer Analysemethoden und -kampagnen unterstützen, wie er dies bereits in der Vergangenheit getan hat.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen der Änderung der ChemRRV**

### *Anhang 1.10*

#### ***Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe***

Antrag: Verweisung in Ziff. 1 Abs. 1 Bst. b: Statt auf die Tabellen der Zubereitungs-Richtlinie (99/45/EG) ist auf die entsprechenden neuen Tabellen 3.5.2, 3.6.2 und 3.7.2 von Anhang I Teil 3 der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 zu verweisen.

Die Zubereitungs-Richtlinie (99/45/EG) wurde 2008 durch die CLP-Verordnung (EG)1272/2008 ersetzt. Es soll auf die neueren Bestimmungen verwiesen werden.

### *Anhang 1.17*

#### ***Besonders besorgniserregende Stoffe nach Anhang XIV der Verordnung (EG)1907/2006***

Antrag 1: Es ist zu prüfen, ob der Titel des Anhangs 1.17 der ChemRRV «Zulassungspflichtige Stoffe nach Anhang XIV der Verordnung (EG) 1907/2006» lauten sollte.

Bereits bevor die betroffenen Stoffe in den Anhang XIV aufgenommen werden (mit dem Erscheinen in der Kandidatenliste der Europäischen Chemikalien-Agentur), erhalten sie den Status als «besonders besorgniserregende Stoffe». Der im vorliegenden Zusammenhang massgebliche Anhang XIV der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH-Verordnung) trägt den Titel «Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe».

Antrag 2: Das Verfahren nach Ziff. 2 Abs. 4 für die Gewährung von Ausnahmen ist dahingehend zu ergänzen, dass die Anträge vorgängig zur Beurteilung durch die interessierten Kreise veröffentlicht werden müssen.

Mit dem Zulassungsverfahren für gewisse besonders besorgniserregende Stoffe verfolgt die EU hohe Ziele zum Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt. Ausnahmen sollen nur noch unter genau festgelegten Voraussetzungen gewährt werden. Im Hinblick auf diese Schutzziele, die auch den Zugang zu Information über Chemikalien umfassen, sollen alle direkt oder indirekt Betroffenen Gelegenheit haben, sich zu Ausnahmeanträgen zu äussern, bevor die Behörden aufgrund der Unterlagen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einen Entscheid fällen.

Antrag 3: Die Anmeldestelle ist zu verpflichten, ein Verzeichnis über die Ausnahmen nach Ziff. 2 Abs. 4 zu führen und zu veröffentlichen.

Insbesondere die Vollzugsbehörden der Kantone sind darauf angewiesen, über die von der Anmeldestelle gewährten Ausnahmegewilligungen informiert zu werden, damit sie das Inverkehrbringen, die Verwendung und die Meldungen nach Ziff. 3 überprüfen können.

#### *Anhang 2.4*

##### ***Biozidprodukte***

Antrag: Ziff. 1.2 Abs. 3 Bst. a ist wie folgt zu ergänzen: «in der Liste der notifizierten Wirkstoffe nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d der Biozidprodukteverordnung *und kein Nichtaufnahmeentscheid bezüglich der Anhänge 1 und 2 vorliegt*; oder ...»

Mit dem Inkrafttreten der Biozidprodukteverordnung mussten sämtliche Wirkstoffe, die sich zu jenem Zeitpunkt bereits auf dem Markt befunden hatten und die weiterhin in einem Biozidprodukt verwendet werden sollten, notifiziert, d. h. auf ihr Gefahrenpotenzial überprüft und in die Listen der Anhänge 1 oder 2 der Biozidprodukteverordnung aufgenommen werden. Ging von einem Wirkstoff ein zu grosses Risiko aus oder wurde auf die Überprüfung verzichtet, wurde die Nichtaufnahme des betreffenden Stoffes verfügt und dessen Inverkehrbringen untersagt. Mit dem Antrag soll sichergestellt werden, dass Holz, das mit einem Wirkstoff behandelt wurde, der zwar notifiziert worden war, aber einen «Nichtaufnahmeentscheid» erhalten hatte, nicht mehr eingeführt werden kann.

#### *Anhang 2.5*

##### ***Pflanzenschutzmittel***

Antrag 1: Ziff 1.1 Abs. 1 Bst. f ist wie folgt zu ergänzen: «f. in den Zonen S1 *und* S2 von Grundwasserschutzzonen (Art. 29 Abs. 2 GSchV); *davon ausgenommen sind Mittel, welche aufgrund ihrer Mobilität und Abbaubarkeit nicht in die Fassung gelangen können und vom Bundesamt für Landwirtschaft für bestimmte Anwendungen in der Zone S2 zugelassen werden.*»

Ziff 1.1 Abs. 3 ist zu streichen und Art. 68 Abs. 3 der Pflanzenschutzmittelverordnung ist anzupassen.

In den vergangenen Jahren sind Pflanzenschutzmittel und ihre Metaboliten im Grund- und Trinkwasser vermehrt nachgewiesen worden. Neue Analyseverfahren haben es ermöglicht, bisher unentdeckte Stoffe in vergleichsweise hohen Konzentrationen nachzuweisen. Die Verwendung von wassergefährdenden Stoffen – wie Pflanzenschutzmittel – ist in der unmittelbaren Umgebung von Grundwasserfassungen wegen der damit verbundenen Gefährdung des Trinkwassers nicht vertretbar. Ein konzentrierter Eintrag ins Grundwasser, beispielsweise durch Mäusgänge oder Trockenrisse, kann kaum verhindert werden. Beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln innerhalb der Schutzzonen ist daher die Gefahr gross, dass diese, besonders bei Starkniederschlägen, auf kürzestem Weg in die Trinkwasserfassung gelangen. Im Gegensatz zur Verwendung der Pflanzenschutzmittel in grösserer Entfernung von der Trinkwasserfassung, d. h. ausserhalb der Grundwasserschutzzonen, kommen

Verdünnungsvorgänge weniger zum Tragen. Daher ist zumindest in den Grundwasserschutzzonen S1 und S2 eine extensive Bewirtschaftung anzustreben.

Antrag 2: Ziff. 1.2 Abs. 2 ist wie folgt anzupassen: «Von den Verboten nach Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstabe c und auf bestockten Weiden *sowie entlang von Waldrändern* nach Ziffer 1.1 Absatz 1 Buchstabe d ausgenommen sind Einzelstockbehandlungen von *gebietsfremden* Problempflanzen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können.»

Der ökologische Nutzen von Waldrändern wird durch gebietsfremde Problempflanzen aufgehoben, weshalb die Einzelstockbekämpfung erlaubt sein soll. Eine entsprechende Regelung ist auch in die Direktzahlungsverordnung aufzunehmen.

Antrag 3: Ziff. 2 ist mit einem neuen Abs. 4 zu ergänzen, der wie folgt lautet: «Inhaberinnen von Bewilligungen für nach Artikel 15 Buchstabe a der Pflanzenschutzmittelverordnung zugelassene Pflanzenschutzmittel und Importeurinnen von Pflanzenschutzmitteln, die in der Liste nach Artikel 36 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung aufgeführt sind, müssen die Abnehmerinnen über die Umweltgefährlichkeit von Pflanzenschutzmitteln informieren, indem sie in einer Aufschrift oder in anderer gleichwertiger schriftlicher Form folgende Angaben machen: «Pflanzenschutzmittel dürfen auf keinen Fall in die Kanalisation gelangen. Sie müssen als Sonderabfall entsorgt werden.» Die Information muss in mindestens zwei Amtssprachen abgefasst, gut sichtbar, leserlich und unverwischbar sein».

Ergebnisse aus der Umweltbeobachtung belegen, dass Wirkstoffe aus Pflanzenschutzmitteln auch über die Abwasserreinigungsanlagen in die Gewässer gelangen. Es ist daher wichtig, die Abnehmerinnen von Pflanzenschutzmitteln darauf aufmerksam zu machen, dass Reste von Spritzbrühen und Spritzmitteln nicht über die Kanalisation entsorgt werden dürfen.

Antrag 4: An geeigneter Stelle ist ein Selbstbedienungsverbot vorzuschreiben. Die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln hat durch Fachpersonal, dem eine Beratungspflicht auferlegt wird, zu erfolgen.

Mit der Information auf der Verpackung können die Abnehmerinnen auf konkrete Verbote und Beschränkungen bestimmter Mittel hingewiesen werden. Die Information auf der Verpackung ersetzt aber nicht die sachkundige Beratung über die Eignung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Ergebnisse aus der Umweltbeobachtung zeigen, dass der Umgang mit Pflanzenschutzmitteln für Haus und Garten oft nicht umweltgerecht ist. Die gesetzlichen Verwendungsverbote und -einschränkungen

werden nur ungenügend beachtet. Zudem werden Spritzmittelreste und Wasser, das zum Spülen der Spritzgeräte verwendet wurde, widerrechtlich über die Kanalisation entsorgt. Dadurch gelangen die Wirkstoffe aus Pflanzenschutzmitteln in die ober- und unterirdischen Gewässer, wo sie Tiere und Pflanzen schädigen und das Trinkwasser gefährden.

Der unsachgemässe Umgang mit Pflanzenschutzmitteln ist darauf zurückzuführen, dass die privaten Anwenderinnen nicht über die erforderlichen Kenntnisse über einen richtigen Umgang mit diesen Produkten verfügen. Diese Kenntnisse können aber nicht durch das Lesen einer Gebrauchsanweisung erworben werden, sondern müssen in einem Beratungsgespräch vermittelt werden. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dass Pflanzenschutzmittel, insbesondere wenn sie umweltgefährliche Eigenschaften aufweisen, von der Selbstbedienung ausgenommen sind.

#### *Anhang 2.9*

##### ***Kunststoffe, deren Monomere und Additive***

Antrag 1: Streichung der Ausnahmen nach Ziff. 3 Abs. 1.

Cadmium ist schädlich für die Umwelt und die Gesundheit des Menschen. Daher ist die Verwendung von Cadmiumverbindungen als Additive in Kunststoffen seit längerer Zeit nicht mehr erlaubt. Durch die vorgeschlagenen Ausnahmen von Ziff. 3 wird cadmiumhaltiges PVC über das Recycling verdünnt und in zahlreiche Produktgruppen verschleppt. In den letzten Jahren wurden in der Schweiz bedeutende Anstrengungen unternommen, um Produkte aus PVC möglichst cadmiumfrei zu halten. Die so erzielten Erfolge werden mit der vorgeschlagenen Regelung zunichte gemacht.

Antrag 2: Streichung der Kennzeichnung von PVC-Recyclingmaterial gemäss Ziff. 4 Abs. 2.

Die geplante Einführung einer Kennzeichnung nach Ziff. 4 dürfte kaum hilfreich sein, um cadmiumhaltiges Recycling-PVC von anderen PVC-Typen zu unterscheiden, da das Symbol 03/PVC in der Praxis auf allen Sorten von PVC, d. h. auch auf cadmiumfreien Werkstoffen, angebracht wird. Im Weiteren soll PVC-Recyclingmaterial, das dieselben Anforderungen erfüllt wie ein Produkt aus neu hergestelltem PVC, nicht mit dem oft negativ verstandenen Prädikat «Recyclingmaterial» (Produkt zweiter Klasse) bezeichnet werden.

#### *Anhang 2.10*

##### ***Kältemittel***

Antrag 1: Der Begriff Klimageräte in Ziff. 1 Abs. 6 ist abschliessend zu definieren.

Eine Begriffserklärung fehlt.

Antrag 2: Ziff. 2.1 Abs. 3 ist so zu formulieren, dass die Anzahl der durch die Kantone auszustellenden Ausnahmegewilligungen (Ziff. 2.2 Abs. 5) deutlich verringert werden kann.

Mit Ziff. 2.1 Abs. 3 werden stationäre Anlagen, die mit in der Luft stabilen Kältemitteln betrieben werden, verboten. Mit Ziff. 2.2 Abs. 5 wird dieses Verbot wieder relativiert, indem die Kantone in gewissen Fällen Ausnahmegewilligungen zu erteilen haben (insbesondere wenn die Norm SN EN 378-1:2008 nicht eingehalten werden kann). Dieses Vorgehen führt nach Schätzungen des BAFU in der Schweiz zu rund 450 Ausnahmegewilligungen pro Jahr. Weil damit das bisherige Internet-gestützte Bewilligungsverfahren durch ein individuelles Verfahren mit entsprechendem Aufwand abgelöst wird und als Voraussetzung für das neue Vollzugsmodell bei den Kantonen ein entsprechendes Fachwissen aufgebaut werden muss, führt diese Ordnungsänderung zu einer Mehrbelastung der Kantone. Aus Gründen des Umweltschutzes und um den Aufwand der Kantone in Grenzen zu halten, ist Ziff. 2.1 Abs. 3 so zu formulieren, dass die Anzahl Ausnahmegewilligungen (Ziff. 2.2 Abs. 5) deutlich herabgesetzt wird (vgl. auch Ausführungen zu Ziff. 6). Im Weiteren stellt sich die Frage, wie mit der Dynamisierung der Bestimmungen in der SN-Norm umgegangen werden soll, wenn in der jetzigen Ordnungsrevision die Fassung von 2008 als verbindlich erklärt wird.

Antrag 3: Die Pflicht zur Vornahme von Dichtigkeitskontrollen nach Ziff. 3.4 Abs. 1 ist auf diejenigen Anlagen zu beschränken, die nicht über einen vollständig verschlossenen Kältemittelkreislauf verfügen. Auch für den verbleibenden Bereich ist zu prüfen, inwieweit eine Pflicht zur Vornahme von Dichtigkeitskontrollen in der Verordnung festgelegt werden soll.

Eine Änderung von Ziff. 3.4 ist in dieser Revision der ChemRRV nicht vorgesehen. Da der Vollzug im Bereich Kältemittel neu angegangen werden soll und dazu der ganze Anhang 2.10 tiefgreifend überarbeitet wird, ist es sinnvoll, die Pflicht zur Vornahme von allgemeinen Dichtigkeitskontrollen zu hinterfragen. Es ist unsinnig, Anlagen mit einem vollständig verschlossenen Kältemittelkreislauf auf Dichtigkeit hin zu überprüfen. Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Massnahmen und den für den Vollzug erforderlichen Aufwand stellt sich die Frage, für welche Anlagen die Pflicht zur Vornahme von Dichtigkeitskontrollen in Zukunft in der Verordnung festgelegt werden soll. Das Eigeninteresse der Betreiberinnen am Funktionieren der Anlage deckt sich mit dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung von Kältemittelverlusten, beispielsweise bei Wärmepumpen für die Heizung oder Kälteanlagen für die Kühlung der Verkaufsregale. In diesen Fällen ist anzunehmen, dass die Betreiberinnen schon bei kleinen Anzeichen von Fehlfunktionen

handeln. Hingegen ist denkbar, dass Betreiberinnen beispielsweise von Anlagen für die Kühlung von Büroräumen ihre Sorgfaltspflicht nicht wahrnehmen und in Kauf nehmen, dass die Kühlung zeitweise nicht richtig funktioniert

Antrag 4: Auf eine Meldepflicht nach Ziff. 5. ist zu verzichten. Bei einer Auslagerung des Meldeverfahrens an Dritte wäre der Datenschutz zu gewährleisten. Zudem wäre für diese Leistungserbringung ein ordentliches Vergabeverfahren durchzuführen.

Die Kältemittlemissionen der Schweiz können über das geplante Meldeverfahren nicht erfasst werden. Die Meldepflicht hat keine Wirkung auf die Umwelt und trägt auch nicht zur Erstellung einer aussagekräftigen Statistik bei. Wenn es das Ziel ist, die klimarelevanten Emissionen aus der Verwendung der Kältemittel in der Schweiz zu ermitteln, sind andere Erfassungswege angezeigt, beispielsweise das Führen einer Statistik über die Herstellung sowie den Import und Export.

Wenn trotzdem an einer Meldepflicht festgehalten werden soll, ist der Vorschlag zu begrüssen, wonach das Meldewesen künftig durch den Bund organisiert wird. Die Abwicklung dieses Meldeverfahrens ist aber vorgängig nachvollziehbar festzulegen. Sollte eine Vergabe an eine Drittfirma in Betracht gezogen werden, ist das nötige Vergabeverfahren rechtzeitig in die Wege zu leiten. Ansonsten ist eine Inkraftsetzung auf den vorgesehenen Termin nicht möglich.

Antrag 5: Aus der Verordnung soll für Betroffene ersichtlich werden, welche Anlagen künftig zulässig sind.

Wenn in diesem Bereich eine SN-Norm als verbindlich erklärt und zusätzlich gemäss Ziff. 6 Bst. a das BAFU verpflichtet wird, Vollzugsempfehlungen zu erlassen, besteht die Gefahr, dass sich die Kantone mit einer Vielzahl von Ausnahmegesuchen auseinandersetzen müssen. Dem ist mit einer konkreten Formulierung in Ziff. 2.1 Abs. 3 entgegenzuwirken.

#### *Anhang 2.16*

#### ***Besondere Bestimmungen zu Metallen***

Antrag: Ziff. 3.2<sup>bis</sup> ist wie folgt zu ergänzen: «Die Herstellung, das Inverkehrbringen *und die Verwendung* von Hartloten ...»

In den Erläuterungen wird dargestellt, dass eine neue Beschränkung im Bereich cadmiumhaltiger Lote besonders zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Hobbyanwenderinnen vor zu hohen Expositionen bei der Verwendung erforderlich ist. Neben der Herstellung und dem Inverkehrbringen ist insbesondere auch die Verwendung cadmiumhaltiger Legierungen zum Verbinden von Metallen, die eine Verarbeitungstemperatur von über 450° C haben (Hartlote), in die neue Verbotssregelung aufzunehmen.

*Anhang 2.18*

***Elektro- und Elektronikgeräte***

Antrag 1: In Ziff. 3 Abs. 1 Bst. b ist die Verweisung auf Art. 2 Abs. 4 Bst. i der RL 2011/65/EU zu streichen.

Mit der geplanten Übernahme der Neufassung der Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-RL) werden Fotovoltaikmodule vom Geltungsbereich der Vorschriften ausgenommen. Diese Ausnahmeregelung, die den Einsatz von Cadmium in der Fotovoltaik ermöglichen soll, ist höchst umstritten und lässt sich in einer vernetzten Gesamtbetrachtung nicht rechtfertigen. Auf die Ausnahme von Fotovoltaikmodulen ist daher in Abweichung vom EU-Recht zu verzichten.

Eine Ausnahme für die Abgabe in der Schweiz kommt lediglich in Betracht, wenn durch den Einsatz von Cadmium ein deutlich höherer Wirkungsgrad erzielt wird, während des Betriebs kein Cadmium freigesetzt wird, die Fotovoltaikmodule entsprechend gekennzeichnet werden und die Herstellerinnen bzw. Importeurinnen die umweltgerechte Cadmium-Rückgewinnung in der Entsorgung gewährleisten (Herstellerinnenverantwortung).

Dünnschichtmodule mit Cadmiumtellurid lassen sich aufgrund der derzeit vergleichsweise niedrigeren Investitionskosten etwas schneller amortisieren als andere Module. Trotzdem ist es nicht zweckmässig, eine Technologie zu fördern, die vorübergehend einen leicht kostengünstigeren Beitrag zur Umstellung auf Naturstrom zu ermöglichen scheint, die jedoch bei etwaigen Bränden und in jedem Fall am Ende der Lebensdauer problematische Abfälle erzeugt, deren Entsorgung die Umwelt, die Reputation der Solarenergie und die Gesamtkosten für die Energieerzeugung negativ beeinflusst. Auch wenn entsprechende Recyclingsysteme in Aussicht gestellt werden, gibt eine Ausnahmeregelung für Fotovoltaik falsche Signale und behindert die aussichtsreiche Weiterentwicklung schadstoffarmer und damit nachhaltiger und kostengünstiger Solartechnologien.

Antrag 2: Ziff. 4.1 Abs. 9 und Ziff. 4.2 Abs. 5 sind wie folgt zu ändern: «... unterrichtet sie unverzüglich *die zuständige kantonale Stelle* darüber ...»

Für die Marktüberwachung und damit auch für die Überwachung der Stoffverbote nach dieser Verordnung und für die Anordnung von Massnahmen im Sinne von Art. 19 ChemRRV sind die Kantone zuständig. Daher sind Meldungen der Herstellerinnen und Händlerinnen über mangelhafte Geräte nicht wie im Entwurf vorgesehen ans BAFU, sondern an die zuständige kantonale Stelle zu richten, die dann nötigenfalls das BAFU informiert (Art. 18 Abs. 3 ChemRRV).

In den Erläuterungen zur vorliegenden Revision wird davon ausgegangen, dass die entsprechenden Meldungen in der EU an eine zentrale nationale Behörde zu erstatten sind. Im Entwurf der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung zur Umsetzung der Neufassung der RoHS-RL in Deutschland sind jedoch beispielsweise die Behörden der Länder als zuständige Stellen vorgesehen.

Antrag 3: Es ist nach Ziff. 4 eine neue Bestimmung einzuführen (Überschrift «Händlerinnen»), wonach Händlerinnen eine Sorgfaltpflicht bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen über Elektro- und Elektronikgeräte trifft. Mindestens sollen sie verpflichtet werden,

- zu prüfen, ob die CE-Zeichen (Erklärung der Herstellerin, dass das Produkt den produktspezifisch geltenden europäischen Vorschriften entspricht) und die nach dieser Verordnung erforderlichen Unterlagen für die Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der geforderten Sprache vorhanden sind,
- den zuständigen (kantonalen) Behörden auf Verlangen die Konformitätsunterlagen zur Verfügung zu stellen,
- sicherzustellen, dass sie über einen Zeitraum von zehn Jahren die Importeurin eines Gerätes auf Verlangen benennen können.

Die Neufassung der europäischen RoHS-Richtlinie folgt dem «New Approach»-Konzept gemäss dem Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten. Darin werden die Pflichten der Akteurinnen in der Lieferkette, namentlich der Herstellerinnen, Importeurinnen und Vertreiberinnen (Händlerinnen) gesondert formuliert. Im vorliegenden Entwurf der ChemRRV sind lediglich Anforderungen an die Herstellerinnen und Importeurinnen, jedoch nicht an die Händlerinnen festgehalten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb den Händlerinnen in der Schweiz keine entsprechenden Sorgfaltpflichten auferlegt werden.

Im Weiteren verlangt die neue RoHS-Richtlinie, dass alle Wirtschaftsakteure in der Lage sein müssen, die Lieferantinnen und Abnehmerinnen eines Gerätes auf Anfrage bekanntgeben zu können. Gerade in der Schweiz ist die Rückverfolgbarkeit für die Endkundinnen und Endkunden elektrischer und elektronischer Geräte von besonderer Bedeutung. Nachdem auf den Geräten auch Adressen von Herstellerinnen bzw. Importeurinnen aus dem EU- oder EFTA-Raum akzeptiert werden, ist zu erwarten, dass die für die Schweiz verantwortlichen Importeurinnen von Geräten aus dem EU- oder EFTA-Raum für Endverbraucherinnen und Endverbraucher in vielen Fällen nicht zweifelsfrei erkennbar oder feststellbar sind. Da die Schweiz jedoch nicht Mitglied der EU ist, sind Rückgriffsmöglichkeiten auf verantwortliche Personen für den Binnen-

markt der EU ausgeschlossen oder erschwert. Weil die Identität der für das Gerät verantwortlichen schweizerischen Importeurin nicht aus der Kennzeichnung hervorzugehen hat, ist diese anderweitig, beispielsweise über die Händlerin, zugänglich zu machen.

Antrag 4: Nach Ziff. 5 ist eine Bestimmung «Marktüberwachung» zu erlassen. Sie regelt Folgendes: Die Kantone

- führen eine stichprobenartige Marktüberwachung durch und
- stimmen ihre diesbezüglichen Aktivitäten mit der allenfalls für die anderweitige Überwachung einer bestimmten Produktgruppe zuständigen (Bundes-)Stelle ab.

Aufgrund der im Entwurf isoliert stehenden Ziff. 5 «Konformitätsvermutung» könnte angenommen werden, dass für Geräte mit einer CE-Kennzeichnung eine Marktüberwachung nicht mehr zulässig ist. Die zugrunde liegende Richtlinie der EU (2011/65/EU) weist in ihrem Art. 18 jedoch ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer Marktüberwachung hin.

Weil in den Geltungsbereich der Bestimmungen über Elektro- und Elektronikgeräte zukünftig auch Produkte fallen, für deren Marktüberwachung an sich beispielsweise eine zentrale Bundesstelle zuständig ist (z. B. Swissmedic für Medizinprodukte), ist es zweckmässig, dass die Vollzugsaktivitäten bezüglich dieser Produkte durch die beteiligten Stellen koordiniert werden.

### **Zu weiteren Änderungen der ChemRRV**

#### *Anhang 2.6*

#### **Dünger**

Antrag 1: Die Überschrift von Ziff. 2.2.1 ist wie folgt anzupassen: «Organische Dünger, Recyclingdünger (inkl. Holzasche) und Hofdünger».

Die Bestimmungen für Recyclingdünger sollen auch für Holzasche gelten.

Antrag 2: Ziff. 3.3.2 Abs. 2 Bst. a ist wie folgt anzupassen: «a. die Verwendung von Kompost, festem Gärgut, Mineraldüngern und Holzasche ... 4. auf Flächen im Rahmen einer wissenschaftlichen Begleitung ...»

Versuche mit Einsatz von Holzasche im Wald sollen ermöglicht werden. Holzaschen haben Nährstoffe und Funktionen, die für den Waldboden von hohem Nutzen sein können. Die bisherige Regelung in der ChemRRV lässt keine Versuche auf dem Waldboden zu. Der Kanton Zürich beabsichtigt, gezielte Abklärungen durchzuführen. Die Bettasche des Heizkraftwerks Aubrugg enthält wenige Schadstoffe; sie hält die Anforderungen an Recyclingdünger ein.

### ***Rücknahmepflicht***

Antrag: Folgende Bestimmung ist in das Chemikalienrecht aufzunehmen: «Herstellerinnen und Händlerinnen, die gefährliche Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände sowie andere Produkte, die zu Sonderabfall werden, abgeben, nehmen sie in ihren Verkaufsstellen von nicht gewerblichen Verwenderinnen sortimentsbezogen in geschlossenen und sauberen Originalverpackungen zur fachgerechten Entsorgung zurück. Die Rücknahme von Kleinmengen ist kostenlos.»

Das neue Chemikalienrecht führte 2005 eine allgemeine Rücknahmepflicht für gefährliche Stoffe und Zubereitungen ein (Art. 22 ChemG). In den Verordnungen des Chemikalienrechts werden die Stellen, die zur Rücknahme verpflichtet sind, aber mit sehr unterschiedlichen Formulierungen bezeichnet. Diese Tatsache erschwert den Vollzug erheblich, da weder Rechtssicherheit noch -gleichheit gewährleistet werden kann. Weil in der ChemRRV die Rückgabe- und teilweise auch die Rücknahmepflichten für bestimmte Stoffe und Gruppen von Zubereitungen und Gegenständen formuliert sind, bietet sie sich an, mit einer Bestimmung zur Rücknahmepflicht Klarheit zu schaffen.

Um für Private die Schwelle für die Abgabe möglichst niedrig zu halten, ist ein dichtes Netz an Rücknahmestellen erforderlich. Mit der Festlegung, dass alle Verkaufsstellen auch Rücknahmestellen sind, wird dies gewährleistet. Damit wird auch dem Botschaftstext zu Art. 22 ChemG Genüge getan, der als Zweck der Rücknahmepflicht für gefährliche Stoffe und Zubereitungen «nicht in erster Linie den Umweltschutz – auch wenn sie dazu beiträgt – sondern der Schutz der Gesundheit vor den Auswirkungen unsachgemässer Entsorgung» nennt.

### **Zur Änderung der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998**

Antrag: Auf die vorgesehene Änderung der Direktzahlungsverordnung ist zu verzichten. Sie ist indes dahingehend zu präzisieren, wonach zu den Problempflanzen auch Neophyten zählen.

Bei der vorgesehenen Änderung handelt es sich, anders als im erläuternden Bericht erwähnt, nicht um eine Präzisierung, sondern um eine Verschärfung der bisher bewährten Praxis. Eine solche Verschärfung lässt sich nicht aus dem EU-Recht ableiten. Die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen am Waldrand soll weiterhin möglich sein. Bezüglich Pufferstreifen gibt es das schweizweit verbreitete Merkblatt «Pufferstreifen – richtig messen und bewirtschaften». An der Erstellung dieses Merkblattes hat auch das BAFU mitgewirkt. Es gibt daher keinen sachlichen Grund, an dieser bewährten Regelung Anpassungen vorzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates, die Gesundheits-  
direktion sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**